

# Hartz IV – Newsletter

Mai 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

## **Sanktionen – wann und wie gerechtfertigt?**

Es wird allgemein bekannt sein, dass Sanktionen ein scharfes Schwert der JC sind, um den Bedürftigen ihren Willen aufzuzwingen. Derzeit wird die Rechtmäßigkeit von Sanktionen von den einzelnen Sozialgerichten bundesweit unterschiedlich beurteilt. Solange aber die Verfassungswidrigkeit der Sanktionen nicht offiziell vom Bundesverfassungsgericht festgestellt werden sollte, wird man sich der Realität stellen müssen, dass solche Maßnahmen von den JC fleißig angewendet werden.

Wir möchten die Problematik der Sanktionen an dieser Stelle ein wenig vorstellen:

### **Grundlagen:**

1. Eine Sanktion kann z.B. verhängt werden bei einer Pflichtverletzung trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen (also die drohende Minderung von ALG II) oder deren Kenntnis. Eine Pflichtverletzung kann z.B. gegeben sein, wenn sich jemand weigert, den Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung oder eines entsprechenden Bescheides zu befolgen. Ferner bei der Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, „MAE“-Maßnahme usw. aufzunehmen, deren Anbahnung zu verhindern oder für die verfrühte Beendigung verantwortlich zu sein. Schließlich auch, wenn eine vorwerfbare Herbeiführung oder Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit vorliegt. Selbst ein Meldeversäumnis (z.B. das Nichterscheinen zu einem Termin im JC) kann sanktioniert werden.
2. Bei den Pflichtverletzungen beginnen die Sanktionen zumeist mit der Kürzung von 30 % der Regelleistung und können im mehrfachen Wiederholungsfall je nach Einzelfall sogar bis zum Wegfall der gesamten Leistungen, also auch der Mietkosten, für bis zu 3 Monate führen. Bei einem Meldeversäumnis beträgt die Sanktionshöhe jeweils 10 %.
3. Bei einer Leistungskürzung um mehr als 30 Prozent muss das JC auf Antrag ergänzende Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) gewähren. Leben im Haushalt minderjährige Kinder, hat das Jobcenter unbeding, also auch ohne Antrag, Ersatzleistungen zu gewähren, damit das Wohl der Kinder gewahrt bleibt.
4. Die Frist, innerhalb der eine Sanktion verhängt werden kann, beträgt 6 Monate. Dabei beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Pflichtverletzung vollendet ist. Sie wird durch eine Anhörung seitens des Jobcenter nicht unterbrochen. Auch ist unerheblich, ob oder wann die Verletzung dem Jobcenter bekannt ist bzw. wird.
5. Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang des Sanktionsbescheides folgt, um 3 Monate (bei unter 25-jährigen ggf. nur um 6 Wochen).

## Was tun gegen eine Sanktion?

Da mit der Sanktion in die Rechte des Betroffenen auf Grundsicherung ganz erheblich eingegriffen wird, gelten für die Sanktionsbescheide besondere Regeln. Daher kommt es oft zu (vor allen Dingen formellen) Fehlern. Auch liegt die Frage, ob Sanktionen überhaupt verfassungsgemäß sind, derzeit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Die Einlegung eines Widerspruches gegen einen Sanktionsbescheid sollte daher zurzeit immer erfolgen; nötigenfalls ist Klage zu erheben. Da ein Widerspruch allein aber nicht dazu führt, dass die Sanktion zunächst nicht durchgeführt wird, sollte zusätzlich ein Eilantrag am Sozialgericht in Betracht gezogen werden, um den kontinuierlichen Erhalt des vollen Regelsatzes zu sichern. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts wird bei der Prüfung von Sanktionsbescheiden und für den gerichtlichen Eilantrag dringend empfohlen.

Häufige Fehler bei Sanktionsbescheiden sind z.B.:

- Das JC verlangt vom Betroffenen Dinge, die **unzumutbar** sind. Z.B. kann von einer Person, die bereits mehrere Bandscheibenvorfälle hatte und nicht schwer heben darf, in der Regel nicht verlangt werden, auf der Baustelle oder im Pflegebereich zu arbeiten.
- Das Recht wird einseitig zu Lasten des Betroffenen ausgelegt. Z.B. liegt **oft keine Weigerung** des Betroffenen vor, eine Tätigkeit aufzunehmen – das JC geht aber ohne genaue Prüfung trotzdem davon aus.
- Es fehlt die Belehrung darüber, dass **Lebensmittelgutscheine** beantragt werden können. Oft übersehen die JC auch, dass ein Kind in der Bedarfsgemeinschaft ist und von Amts wegen Gutscheine zu bewilligen sind.

Es gibt unzählige weitere, häufig nur von Spezialisten erkennbare Fehlerquellen, die hier aus Platzgründen nicht alle aufgezählt werden können. Sollten Sie daher einen Sanktionsbescheid erhalten, kann Ihnen das Team der Kanzlei Blume Rechtsanwälte gerne die erforderliche Unterstützung geben.

Auch bei anderen Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

**www.erwerbslosenrecht.info**

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

---

### Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de